

lich ist. Ein Gesetz, welches dem Adel die Kaufmannschaft verbietet, ist eine grosse Hinterniß sowol vor den Adel selbst, als vor die Commerciën überhaupt. Wir müssen von einem solchen Gesetze etwas weitläufiger reden.

Es fragt sich, ob ein solches Gesetz in Teutschland vorhanden ist. Diejenigen, welche dasselbe in den Römischen Rechten finden wollen, dürften ihr Vorgeben schwerlich zureichend erweisen können; ob es gleich gewiß ist, daß diese Gesetze von denen Kaufleuthen nicht allemal eine vortheilhaftige Meinung zu erkennen geben. Unterdessen ist ein dergleichen Gesetz in verschiedenen einzeln teutschen Staaten wirklich vorhanden; wie z. E. von Sachsen nicht geläugnet werden kann. Es fragt sich demnach, was die Gesetzgeber vor Ursachen gehabt haben können, eine dergleichen Verfügung zu machen.

Ein Römisches Gesetz, welches allen angesehenen und reichen Leuthen den Handel verbietet, dahingegen wahre Policyverständige heutiges Tages wünschen, daß er von reichen Leuthen getrieben werden möchte, und welches eben das Hauptgesetz seyn soll, welches dem Adel die Kaufmannschaft verbietet, führet ausdrücklich zur Ursache an, damit dem gemeinen Manne der Einkauf und Verkauf nicht schwer gemacht werde. Man besürchtet also, daß das Ansehn des Adels in seinen Handel Einfluß haben, und der gemeine Mann dadurch bedrückt werden würde. Allein meines Erachtens ist dieses eine sehr unzeitige Furcht. Wenn der Adel die Commerciën
nicht